

Opferbeauftragter des Landes Berlin Roland Weber



Opferbeauftragter des Landes Berlin
Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Telefon: (030) 90 13 34 54
Internet: www.berlin.de/senjust
E-Mail: info@opferbeauftragter.berlin.de

Berlin, Mai 2015

Opferrechte Beschäftigte öffentlicher Dienst „5 Punkte-Merksystem“

Die nachfolgenden Informationen sollen lediglich einen ersten Überblick verschaffen. Keinesfalls sind sie umfassend oder abschließend!

I. Frühzeitig Kontakt mit der Berliner Polizei aufnehmen






Darüber können zahlreiche Rechte der Opfer noch vor der ersten Vernehmung geltend gemacht werden. Je nach Fall handelt es sich insbesondere um:

- **Vertrauensperson** Möchte der Geschädigte zu seiner Vernehmung durch eine Vertrauensperson begleitet werden (§ 406f Abs. 2 StPO)?

Merke: § 406f Abs. 2 StPO gilt auch für Personen, die bei Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden.

- **Anwaltlicher Beistand** Ist für die Dauer der Vernehmung ein anwaltlicher Beistand beizuzordnen, weil der Geschädigte seine Interessen nicht selbst wahrnehmen kann (§ 68b Abs. 2 StPO)?

Merke: Jeder Zeuge kann sich eines anwaltlichen Beistands bedienen (§ 68b Abs. 1 StPO). Die Beordnung auf Staatskosten ist aber die Ausnahme.

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg  ,  7 bis Bayerischer Platz 
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Berlin	58 - 100	100 100 10	Deutsche Bundesbank	10 001 520	100 000 00

- **Angabe einer anderen ladungsfähigen Anschrift** Ist durch die Angabe der aktuellen Anschrift eine ernsthafte Gefahr für den geschädigten Zeugen gegeben (§ 68 Abs. 2 bis 5 StPO)?

Merke: Bei Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft (d.h. Kenntniserlangung steht in Zusammenhang mit Diensthandlung oder Wissen wurde dienstlich erlangt) besteht Grundregel des § 68 Abs. 1 StPO.

- **Videovernehmung** Werden die schutzwürdigen Interessen des Geschädigten durch eine Videovernehmung besser gewährt (§§ 58a Abs. 1, 255a Abs. 2 StPO)?

Merke: Hat in der Praxis untergeordnete Bedeutung, gilt nur unter besonderen Voraussetzungen bei schweren Straftaten und bei Schwerverletzten.

- **Zeugnisverweigerungsrecht** Hat der Geschädigte ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 Abs. 1 StPO)?

II. Professionelle Helfer einschalten

In Berlin gibt es zahlreiche Opferhilfsorganisationen, die zum Teil auf bestimmte Deliktgruppen spezialisiert sind (z.B. Sexualdelikte). Sie beraten vertraulich und kostenlos. Sie können geeignete Traumatherapeuten, Rechtsanwälte, u.a. empfehlen. Auch bieten sie Vorbereitungen auf Gerichtsverhandlungen an oder begleiten zu Terminen. Mit den „Adressen gegen Gewalt“ informiert die Landeskommision Berlin gegen Gewalt über die Einrichtungen. Damit die Einrichtungen und Anschriften immer auf dem aktuellsten Stand gehalten werden können, sind sie nur als Download verfügbar.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Landeskommision Berlin gegen Gewalt, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Auflistung der Opferhilfeeinrichtungen in Berlin (Adressen gegen Gewalt):

<http://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/weitere-publikationen/adressen-gegen-gewalt/>

III. Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten unterhalten

Die Ermittler und auch die Richter sind regelmäßig auf Zuarbeit angewiesen, um zu sachgerechten Ergebnissen gelangen zu können. Nicht selten werden Zeugen von den Opfern erst zu einem späteren Zeitpunkt genannt oder dauern ärztliche/traumatherapeutische Be-

handlungen lange an. Diese Erkenntnisse können der Polizei mitgeteilt werden, aber auch zu jedem späteren Zeitpunkt noch der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

Merke: Neue Informationen sind auch bei weiteren Instanzen wichtig.

IV. Verhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten oder dem Landgericht Berlin (Strafsachen)

Sollte es zu einer Gerichtsverhandlung in der Strafsache kommen, können die Opfer auch dabei vielfältige Unterstützung erfahren.

Zeugenbetreuung: Im Kriminalgericht Moabit sind gesonderte Räume zur Zeugenbetreuung eingerichtet. Dort wird auf die Bedürfnisse der Opfer besonders eingegangen. Es wird ermöglicht, sich vorab mit dem Gerichtssaal vertraut zu machen und es wird eine persönliche Begleitung zu den Verhandlungen angeboten. Die Angebote sind kostenfrei.

Zeugenbetreuung Kriminalgericht Berlin, Eingang Wilsnacker Straße 4, 10559 Berlin, Tel. 9014-3498 <http://www.opferhilfe-berlin.de/opferhilfe/zeugenbetreuung>

Kostenfreier Opferanwalt: Im Bereich der versuchten Tötungsdelikte, Verbrechen der schweren Körperverletzung, Raubdelikte mit schweren Folgen, Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten haben die Geschädigten oftmals einen Anspruch auf einen für sie kostenfreien Opferanwalt.

Der Rechtsanwalt kann die Rechte der Opfer im Strafverfahren schon während des Ermittlungsverfahrens umfassend wahrnehmen.

Weiter bietet die **Nebenklage** eine Beteiligungsbefugnis ab der Erhebung der Anklage.

Wichtige Rechte des Nebenklägers:

- Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung
- Fragerecht
- Beweisantragsrecht
- Recht zur Abgabe von Erklärungen

Das **Adhäsionsverfahren** dient der Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen bereits im Strafverfahren.

Merke:

- Durchführung des Verfahrens setzt Gerichtsverhandlung voraus
 - Vordrucke reichen nicht aus. Kenntnis der Anklageschrift empfehlenswert
- Musterbrief Adhäsionsantrag:
<http://www.opferhilfe-berlin.de/netzwerk-kooperation/downloads>
- Angabe des Wohnsitzes kann problematisch werden
 - Verfahren ist mit Kostenrisiko behaftet. Rechtsschutzversicherung empfehlenswert
 - Bei größeren Schäden und dementsprechenden Schmerzensgeldbeträgen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert
 - Kenntnisse im Vollstreckungsrecht empfehlenswert

Bei der Vermittlung spezialisierter Rechtsanwälte helfen die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Opferhilfseinrichtungen. Sowohl die Opferhilfe Berlin e.V., als auch der Weisser Ring e.V. übernehmen bei Vorabkontakt mitunter die Kosten für die anwaltliche Erstberatung.

Opferhilfe Berlin e.V., Oldenburger Straße 38, 10551 Berlin, Tel. 3952867
<http://www.opferhilfe-berlin.de/>

Weisser Ring e.V., Bartningallee 24, 10557 Berlin, Tel. 8337060
<https://www.weisser-ring.de/internet/landesverbaende/berlin>

Exkurs: Aussage bei Gericht ohne Anwesenheit des/der Angeklagten?

Eine Vernehmung als Zeuge im Gerichtsverfahren ohne den Angeklagten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Angeklagte kann nur aus dem Gerichtssaal entfernt oder alternativ eine Videovernehmung des Zeugen an einem anderen Ort durchgeführt werden, wenn bei erwachsenen Zeugen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für seine Gesundheit zu befürchten ist. In der Praxis bedarf es dazu geeigneter ärztlicher Atteste.

V. Weitere Befugnisse bei Strafverfahren

Recht auf Information über das Verfahren: Auf Antrag werden von den Ermittlungsbehörden oder dem Gericht die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt (§ 406d Abs. 1 StPO).

Merke: Die Auskünfte werden nur auf Antrag erteilt! Die Auskunftsansprüche stehen nur dem Verletzten zu, nicht interessierten Zeugen.

Mustertexte:

1. Strafanzeige / Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige und stelle Strafantrag gegen Herrn Max Mustermann, wohnhaft Unschuldsgasse, in Berlin.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am xxxxx versah ich meinen Dienst in bürgerlicher Kleidung

*Sollte Anklage erhoben werden, bitte ich um **Übersendung der Anklageschrift** gemäß § 201 Abs. 1 Satz 2 StPO.*

*Sollte das Verfahren eingestellt werden, bitte ich als Verletzter um **Mitteilung über jede Art der Einstellung** gemäß §§ 171, 406d Abs. 1 StPO.*

2. Auskünfte während des Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem oben genannten Aktenzeichen führen Sie ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Max Mustermann, geb. xxxxxxx, wegen Körperverletzung.

Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren wegen eines Geschehens, bei dem ich durch Herrn Mustermann verletzt wurde. Da ich ihn auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nehmen möchte, bitte ich Sie, mir eine Kopie der Anzeigeaufnahme und der Aussage des Beschuldigten zum Geschehen zu überlassen.

3. Auskunft über Ausgang des Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 406d Absatz 1 StPO um Auskunft darüber, ob das Strafverfahren eingestellt worden ist bzw. welchen Ausgang das Verfahren genommen hat. Insbesondere interessiert mich dabei die Art des Ausgangs.

Weitergehendes Informationsrecht: Dem Opfer ist u.a. auf Antrag auch mitzuteilen, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, kein Kontakt aufzunehmen, ob freiheitsentzie-

hende Maßnahmen angeordnet oder beendet wurden oder ob Vollzugslockerungen gewährt werden (§ 406d Abs. 2 StPO).

In Berlin ist dafür die Zentrale Auskunftsstelle des Berliner Justizvollzuges zuständig.
<http://www.berlin.de/sen/justiz/zentrale-auskunftsstelle-des-justizvollzuges/index.html>

Mehr Infos

Der Opferbeauftragte des Landes Berlin hat weitere Informationen und einen Ratgeber zusammengestellt, über den in wenigen Minuten die Hilfsangebote gefunden werden können.

<http://www.berlin.de/sen/justiz/opferbeauftragter/startseite.php>

Auf der Website finden sich auch weitere Informationen zu Rechten und Ansprüchen bei Taten mit Auslandsbezug.